

Gefolge zu Herzoghart e. V.

Beitragsordnung

(3. Fassung vom 03.12.2022)

§ 1 Allgemeines

1. Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden. Beschlüsse über die Änderung der Beitragsordnung gelten ab dem auf die Beschlussfassung folgenden Jahr.
2. Beim Ausscheiden aus dem Verein erfolgt keine Rückerstattung bereits geleisteter Beiträge.

§ 2 Zahlungsweise und Fälligkeit

1. Die festgesetzten Beträge werden zum 1. März des jeweiligen Kalenderjahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.
2. Die Beitragszahlung erfolgt durch SEPA-Lastschriftzug. Die Mitglieder erteilen dazu ihre Zustimmung unter Angabe ihrer Bankverbindung.
3. Auch nach Ausscheiden aus dem Verein besteht für das volle laufende Jahr Beitragspflicht. Diese erlischt mit Wirksamwerden der Kündigung.

§ 3 Mahnung und Verzug

1. Ist ein Mitglied 14 Tage nach dem Fälligkeitsdatum im Verzug, wird die erste Mahnung per Einschreiben verschickt. Wurde der Beitrag 14 Tage nach Versenden der ersten Mahnung nicht beglichen, wird die zweite Mahnung per Einschreiben verschickt. Die Kosten für die Mahnungsbearbeitung sind unter § 4 Abs. 5 Beitragsordnung angegeben.
2. Sollte ein Mitglied 30 Tage nach Versenden der zweiten Mahnung im Verzug sein, wird ein gerichtliches Mahnverfahren eingeleitet.
3. Gleichzeitig mit dem Eröffnen des gerichtlichen Mahnverfahrens wird dem entsprechenden Mitglied die Teilnahme an sämtlichen Vereinsaktivitäten verweigert.
4. Nach erfolglosem Mahnverfahren und einer Frist von drei Monaten nach dem eigentlichen Fälligkeitsdatum des Mitgliedsbeitrages, endet die Mitgliedschaft des entsprechenden Mitglieds automatisch zum Ende des Kalenderjahres.

§ 4 Beiträge

Regelbeiträge:

Kinder bis einschließlich 10 Jahre:	kostenlos
Kinder und Jugendliche von 11 – 17 Jahre:	20,- €
Erwachsene ab 18 Jahren:	40,- €

Ermäßigungen:

Auszubildender, Schüler, Student, BFD, FWDL:	20,- €
Ehepartner (zusammen):	50,- €
Rentner:	30,- €
Schwerbehinderte ab 50 % mit amtl. Ausweis:	20,- €

1. Ermäßigte Beitragsformen müssen beantragt werden. Der Anspruch auf die Ermäßigung ist mit entsprechenden Unterlagen nachzuweisen. Der Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Beträge.
2. Läuft ein zeitlich befristeter Nachweis, der eine Vergünstigung der Beiträge gestattet, ab, ist das Mitglied dazu verpflichtet, selbstständig mit einer Frist von einem Monat einen aktuellen Nachweis zu liefern, bzw. eine entsprechende Änderung dem Vorstand mitzuteilen. Fehlt dieser Nachweis, wird das entsprechende Mitglied im folgenden Kalenderjahr ohne Vergünstigung berechnet.
3. Änderungen der persönlichen Angaben sind dem Verein schnellstmöglich mitzuteilen.

4. Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens zum 28. Februar eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins.
5. Bei Mahnungen werden Mahngebühren von 10,- Euro pro Mahnung erhoben. Bei Lastschriftrückgaben wird eine Gebühr von 10,- Euro berechnet.
6. Erfolgt der Vereinsbeitritt nach dem 31. Oktober erfolgt eine Berechnung von 50% des Beitragssatzes.

§ 5 Vereinskonto

Soweit die Zahlung nicht per Lastschrifteinzug erfolgt, ist sie nur auf das folgende Konto zulässig: IBAN: DE11 7106 1009 0001 4790 83, BIC: GENODEF1AOE. Andere Zahlungsweisen werden nicht anerkannt.

§ 6 Inkrafttreten

Die Finanzordnung trat mit ihrer Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung am 03.12.2022 zum 01.01.2023 in Kraft.